

## Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Nichtbezahlung von Militärflichtersatz bestraften Arthur Tüscher, Graveur in Biel.

(Vom 10. Dezember 1904.)

---

Tit.

Arthur Tüscher in Biel wurde am 7. Januar 1904 vom dortigen Richteramt mit zwei Tagen Gefängnis und zwei Jahren Wirtshausverbot bestraft, weil er die Militärsteuer pro 1903 im Betrage von Fr. 5.30 nicht bezahlt hatte. Er hat die Taxe nachträglich bezahlt und ersucht nun um Erlaß der Strafe durch Begnadigung, indem er vorbringt, die rechtzeitige Tilgung der Schuld sei ihm nicht möglich gewesen; er habe im Jahre 1903 infolge der bekannten Krisis in der Uhrenindustrie beinahe keine Arbeit und daher auch wenig Verdienst gehabt. Erst seit der Verurteilung, und nachdem er etwas mehr Arbeit und Verdienst gefunden, habe er seiner Verpflichtung nachzukommen vermocht.

Der Regierungsstatthalter von Biel übermittelt das Gesuch des Tüscher in empfehlendem Sinne. Von seiten des Richteramtes wird erklärt, Tüscher habe schon im Verhör behauptet, die Bezahlung der Steuer sei ihm nicht möglich gewesen, habe aber hierfür keine ernstlichen Gründe anzuführen vermocht. Die Tatsache der Krisis allein könne dem Richter nicht zum Beweise dafür genügen, daß Tüscher nicht in der Möglichkeit gewesen wäre,

das zur Tilgung der schuldigen Militärsteuer erforderliche Geld dennoch zu beschaffen. Im jetzigen Zeitpunkte aber wäre es kaum mehr möglich, die Frage des Verschuldens des Verurteilten nachzuprüfen.

Petent hat auch bei Einreichung des Begnadigungsgesuches die von ihm behauptete ökonomische Notlage nicht durch Anführung spezieller Tatsachen begründet, und es ist dem Richteramt Biel darin beizustimmen, daß der bloße Hinweis auf die allgemeine Krisis in der Uhrenindustrie nicht zum Nachweis dafür genügt, daß die Zahlungsver säumnis im konkreten Fall keine schuldhaft e gewesen sei. Immerhin darf gesagt werden, daß kein Grund dafür ersichtlich ist, bei Ausmessung der Strafe über das gesetzliche Minimum von einem Tag Gefängnis hinauszugehen und insbesondere die Zusatzstrafe des Wirtshausverbotes auf die höchste zulässige Zeitdauer auszudehnen.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

**A n t r a g :**

Es sei die dem Arthur Tüscher auferlegte Strafe in Gnaden auf einen Tag Gefängnis und sechs Monate Wirtshausverbot zu ermäßigen.

Bern, den 10. Dezember 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Comtesse.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Nichtbezahlung von Militärflichtersatz bestraften Arthur Tüscher, Graveur in Biel. (Vom 10. Dezember 1904.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1904
Date	
Data	
Seite	504-505
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 239

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.